

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

2/7.2 Wesentliche Neuerungen der aktuellen DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

2/7.2.1 Einführung

Welchen Sinn machen zwei nahezu inhaltsgleiche Unfallverhütungsvorschriften – die aus der Zeit vor der Fusion des Bundesverbands der Unfallkassen und des Hauptverbands der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung stammen? Keinen, fand auch die DGUV und erarbeitete mit der „DGUV Vorschrift 1“ eine einheitliche Grundlagenvorschrift.

*Einheitliche
Grundlagen-
vorschrift*

Die Unfallverhütungsvorschriften „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1 im gewerblichen Bereich und GUV-V A1 im öffentlichen Bereich) bilden die Basisvorschriften für die Prävention der Unfallversicherungsträger. Nicht identisch, aber nahezu inhaltsgleich. Beide verfolgen das Ziel, Doppelregelungen zum staatlichen Recht zu beseitigen. Beide enthalten unter Verzicht auf Details lediglich die wesentlichen Bestimmungen über die Organisation des Arbeitsschutzes und über die im Unternehmen zu treffenden Präventionsmaßnahmen. Wesentlicher Unterschied: Die GUV-V A1 enthält zusätzliche Regelungen für Kindertageseinrichtungen, zum Schul- und Hochschulbereich sowie für bestimmte ehrenamtlich tätige Versicherte. In einem ersten Schritt wurden daher zunächst beide Unfallverhütungsvorschriften zusammengelegt und anschließend in mehreren Stellungnahmeverfahren unter Beteiligung aller Unfallversicherungsträger

*Doppelregelungen
beseitigen*

und ihrer Selbstverwaltungen zur neuen DGUV Vorschrift 1 weiterentwickelt, ganz im Sinne eines der Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie, der Schaffung eines schlanken Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz.

Nachfolgend sind die wesentlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Unfallverhütungsvorschriften dargestellt.

2/7.2.2 Neuerungen zu § 2 „Grundpflichten des Unternehmers“

Inbezugnahme staatlichen Rechts

SGB VII

Das staatliche Arbeitsschutzrecht dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der „Beschäftigten bei der Arbeit“ und verpflichtet den „Arbeitgeber“. Im Gegensatz dazu gelten Unfallverhütungsvorschriften wesentlich weitergehend für „Unternehmer“ (§ 136 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – SGB VII) und „Versicherte“ (§§ 2 f. SGB VII). Kinder, Schüler und Studierende während des Besuchs der Einrichtung sowie ehrenamtlich Tätige etc. werden damit als „Versicherte“ vom Schutzbereich der Gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) erfasst, nicht jedoch – von wenigen Ausnahmen abgesehen – unmittelbar in den Geltungsbereich des staatlichen Arbeitsschutzrechts einbezogen.

Einbezug des staatlichen Arbeitsschutzrechts

Von zentraler Bedeutung bei der Erarbeitung der DGUV Vorschrift 1 war daher die ausdrückliche Einbeziehung des staatlichen Arbeitsschutzrechts. In § 2 wurde nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass die in

staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten gelten, die keine Beschäftigten sind. Die Inbezugnahme des – von wenigen Ausnahmen abgesehen – an sich nur für Beschäftigte geltenden staatlichen Rechts ermöglicht, die Inhalte des staatlichen Rechts über die Beschäftigten hinaus auf alle Versicherten auszuweiten. Ziel ist es letztendlich, Regelungslücken zu vermeiden, d. h., alle Versicherten unterliegen – sofern nicht spezielle Regelungen für bestimmte Versichertengruppen bestehen (z. B. Feuerwehren) – grundsätzlich denselben Rechtsvorschriften. Zudem werden so Doppelregelungen im staatlichen und im UV-Recht vermieden. Zu beachten ist allerdings, dass die staatlichen Rechtsvorschriften nicht auf alle Versicherten im gleichen Maße Anwendung finden. Andernfalls müssten Vorgaben eingehalten werden, die angesichts der Gefährdungen gar nicht notwendig oder umsetzbar wären.

Hier setzt der sog. „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ an. Danach müssen die zu treffenden Maßnahmen „geeignet, erforderlich und angemessen“ sein. Beispiel Feuerwehr: Eine Gefährdungsbeurteilung, wie sie für den bestimmungsmäßigen Betrieb in Betriebsstätten vorgesehen ist, ist für Feuerwehreinätze nicht immer möglich. In der Regel liegen zu Beginn eines Einsatzes keine genauen Informationen über die möglichen Gefährdungen, über Art und Ausmaß der Schadenslage und die örtlichen Gegebenheiten vor. Aufgrund dieser besonderen Situation kann die üblicherweise geltende Rangfolge der Schutzmaßnahmen (technische, organisatorische, persönliche) i. d. R. nicht eingehalten werden. Organisatorische Maßnahmen und persönliche Schutzmaßnahmen erlangen daher besondere Bedeutung. Für solche Einsätze ist die Anwendung des staatlichen Arbeitsschutzrechts daher teilweise nicht möglich. In bestimmten Situationen, z. B. zur Menschenrettung,

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

muss sogar davon abgewichen werden. Eine exakte Anwendung würde den Einsatz ggf. sogar unmöglich machen. Daher können ehrenamtliche Feuerwehrkräfte im Einsatzfall vom staatlichen Arbeitsschutzrecht abweichen, wenn sie dabei das spezifische Regelwerk der DGUV, insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ sowie die Feuerwehrdienstvorschriften, beachten. Eine Orientierung am staatlichen Arbeitsschutzrecht ist aber immer sinnvoll, sobald der Dienstbetrieb dies zulässt. Denn das Arbeitsschutzrecht gibt den Stand der Technik und der Arbeitsmedizin wieder.

Bestehen Zweifel, ob und in welchem Umfang staatliches Recht Anwendung findet, sollte eine Beratung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger erfolgen.

Berücksichtigung des Regelwerks

Das Leitlinienpapier im Arbeitsschutz

In Umsetzung des sog. „Leitlinienpapiers im Arbeitsschutz“ aus dem Jahr 2011 wurde zudem in § 2 Abs. 2 festgelegt, dass der Unternehmer künftig vorrangig das staatliche Regelwerk sowie das Regelwerk der UV-Träger zu berücksichtigen hat (Vorrang des staatlichen Rechts). Auf der Basis des § 18 Abs. 2 Nr. 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der entsprechenden Verordnungen, sind „staatliche Ausschüsse“ insbesondere zur Beratung der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministeriums sowie zur Erarbeitung von staatlichen Regeln gebildet worden. In diesen Ausschüssen wirken nach dem im Leitlinienpapier 2011 vorgesehenen Kooperationsmodell auch die UV-Träger mit. Die Regeln der UV-Träger (DGUV Regeln) werden von den bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) eingerichteten Fachbereichen und Sachgebieten nach einem besonderen Ver-

fahren erarbeitet (s. DGUV Grundsatz 300-001 „Fachbereiche und Sachgebiete – Organisation und Aufgaben“).

Aufgrund dieses Verfahrens und ihrer inhaltlichen Ausrichtung auf konkrete betriebliche Abläufe oder Einsatzbereiche sind DGUV Regeln fachliche Empfehlungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit. Sie haben einen hohen Praxisbezug und Erkenntniswert, werden von den beteiligten Kreisen mehrheitlich für erforderlich gehalten und können deshalb als Maßstab für das betriebliche Präventionshandeln herangezogen werden.

Fachliche Empfehlungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit

Unter dem Titel „Branchenregeln“ hat die DGUV ein Projekt als besondere Form von DGUV Regeln begonnen. Kernfunktion der Branchenregeln ist es, die insbesondere in staatlichen Regeln konkretisierten Anforderungen des betrieblichen Arbeitsschutzes für die Betriebe einer bestimmten Unternehmenssparte in Form eines tätigkeits-, arbeitsplatz- oder arbeitsverfahrenbezogenen Gesamtkompodiums aufzubereiten. Dabei können auch Aspekte der Arbeitshygiene und der Gesundheitsförderung sowie Erkenntnisse aus dem Erfahrungswissen der Unfallversicherungsträger einbezogen werden. Die ersten Branchenregeln werden derzeit als Pilotvorhaben entwickelt.

Das Projekt „Branchenregeln“

2/7.2.3 Neuerungen zu § 7 „Befähigung für Tätigkeiten“

Neben der allgemeinen körperlichen und geistigen Eignung hat der Unternehmer zukünftig die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungs-

Qualifizierungsanforderungen

anforderungen zu berücksichtigen. Die Regelung erlaubt es, zahlreiche Bestimmungen zur Befähigung von Fahrern (Gabelstapler) oder Bedienern (Flurförderzeuge, Krane, Hub- oder Zuggeräte) aufzufangen und sie damit in einer Reihe von Unfallverhütungsvorschriften außer Kraft zu setzen. Grundsätzlich gilt: Je größer das Gefährdungspotenzial, desto höher sind auch die Anforderungen an die Befähigung. Für sicherheitsrelevante Tätigkeiten ist bei der Beurteilung der Befähigung unter Berücksichtigung der Eigenart des Betriebs und der ausgeübten Tätigkeit ein strenger Maßstab anzulegen. Ist der Unternehmer selbst nicht in der Lage, eine Beurteilung der Befähigung der Versicherten vorzunehmen, so kann er sich hierbei z. B. vom Betriebsarzt und von der Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten lassen. Hinweise zu Eignungsuntersuchungen enthält die DGUV Information 250-010 „Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis“.

2/7.2.4 Neuerungen zu § 12 „Zugang zu Vorschriften und Regeln“

Erweiterter Vorschriftenzugang

Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 DGUV Vorschrift 1 muss der Unternehmer den Versicherten nicht nur wie bisher die Unfallverhütungsvorschriften zugänglich machen, sondern darüber hinaus auch die für ihren Arbeitsplatz zutreffenden Regeln der Unfallversicherungsträger sowie die einschlägigen staatlichen Vorschriften und Regeln. Dies kann in Papierform oder in elektronischer Form, z. B. über PC, Internet, Intranet, CD-ROM, geschehen. Bei Minderjährigen ist den Erziehungsberechtigten Zugang zu den maßgeblichen Vorschriften und Regeln zu gewähren.

2/7.2.5 Neuerungen zu § 20 „Sicherheitsbeauftragte“

In § 22 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) werden Unternehmer zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten verpflichtet, wenn in ihrem Unternehmen regelmäßig mehr als 20 Beschäftigte tätig sind. Auch dort, wo Personen ehrenamtlich zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz tätig werden, sind Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Diese haben die Aufgabe, den Unternehmer/die Unternehmerin bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen, insbesondere sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen sowie auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

*§ 22 Sozial-
gesetzbuch VII*

Das Bild der Sicherheitsbeauftragten ist das der Kollegen unter Kollegen. Sie sind ohne hierfür festgeschriebenen Zeitaufwand auf ihrer jeweiligen Arbeitsebene unterstützend und ehrenamtlich tätig, treten gegenüber den Beschäftigten als Multiplikatoren auf und bewirken durch ihre Präsenz sowie ihre Vorbildfunktion das sicherheitsgerechte Verhalten der Beschäftigten. Die Sicherheitsbeauftragten sollen informieren, beraten, hinweisen, überzeugen und melden, haben aber keine Weisungs- oder Anordnungsbefugnis und tragen auch keine Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben hinsichtlich dieser Funktion. Aus der Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragte/r ergibt sich damit auch kein zusätzliches Haftungsrisiko, wenn durch sicherheitswidrige Zustände ein Schaden entsteht. Sie unterstützen die im Betrieb für den

*Aufgabenspek-
trum des Sicher-
heitsbeauftragten*

Arbeitsschutz verantwortlichen Personen nach dem Motto „Vier Augen sehen mehr als zwei“. Daraus ergibt sich, dass Personen mit Führungsverantwortung, z. B. Meister, Vorarbeiter, Gruppenleiter, nicht zu Sicherheitsbeauftragten bestellt werden sollten.

Information und Qualifikation des Sicherheitsbeauftragten

Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, um die übertragenen Aufgaben während der Arbeitszeit zu erfüllen. Neben den regelmäßigen Informationen durch Betriebsleitung, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt müssen Sicherheitsbeauftragte über Kenntnisse im Arbeitsschutz bezogen auf ihren Zuständigkeitsbereich verfügen. Grundvoraussetzung dafür ist die Kenntnis der Gefährdungsbeurteilung und damit der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Zuständigkeitsbereich. Zur Kenntnis und zum Verständnis der Gefährdungsbeurteilung gehört auch ein Mindestmaß an Fachwissen. Zur optimalen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen die Sicherheitsbeauftragten daher im Allgemeinen eine Ausbildung und auch eine regelmäßige Weiterbildung, die von Unfallversicherungsträgern angeboten wird und deren Teilnahme der Unternehmer ermöglichen muss.

Fünf verbindliche Kriterien

Neue berufsgenossenschaftliche Vorschriften verfolgen häufig das Ziel, die unternehmerische Eigenverantwortung zu stärken. In diesem Sinne ist auch § 20 Abs. 1 im Zuge der Erarbeitung der DGUV Vorschrift 1 komplett neu gefasst worden. Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben sich hiermit erstmals auf einheitliche Regelungen zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten verständigt. Die Vielzahl unterschiedlicher Bestellstafeln aus der GUV-V A1 und BGV A1 gehört damit der Vergangenheit an. Die Neuregelung weist nunmehr fünf verbindliche Kriterien auf, nach denen der Unternehmer eigenverantwortlich – konkret bezogen auf die

betriebliche Situation – die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten für seinen Betrieb bestimmt. Ziel ist es, durch die passende Auswahl und Anzahl von Sicherheitsbeauftragten den Arbeitsschutz mit möglichst hoher Wirkung zu unterstützen.

Die fünf Kriterien sind:

1. Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren

Die im Unternehmen bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 DGUV Vorschrift 1. Um die im Unternehmen bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Ermittlung der Zahl der Sicherheitsbeauftragten zu berücksichtigen, liegt es nahe, einen gefährdungsbezogenen Ansatz zugrunde zu legen. Im Rahmen der Beratung von Unternehmen zur Anzahl der Sicherheitsbeauftragten können die Unfallversicherungsträger dabei auf die Erfahrungen mit der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ zurückgreifen. Auch wenn dort ein anderer Ansatz im Fokus steht (die Ermittlung von angemessenen Einsatzzeiten von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit), so kann doch die dort erfolgte Zuordnung der Betriebe zu den Wirtschaftszweigen der WZ-Kode-Liste und zu einer der drei Betreuungsgruppen auch für die Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten herangezogen werden. Folgt man dem, so ergeben sich in Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial (bzw. der Betreuungsgruppe nach DGUV Vorschrift 2), der Branchen/Gewerbebezüge und der Beschäftigtenzahl Empfehlungen für die Staffelfelung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten in den Betrieben.

*Ermittlung der
Zahl der Sicherheitsbeauftragten*

2. Räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

Räumliche Nähe herstellen

Die räumliche Nähe zu den Beschäftigten ist grundsätzlich erforderlich, damit Sicherheitsbeauftragte geeignet wirken können. Sie ist gegeben, wenn Sicherheitsbeauftragte am selben Unternehmensstandort und im selben Arbeitsbereich wie die Beschäftigten tätig sind. Tätigkeiten in unterschiedlichen Gebäuden deuten auf fehlende räumliche Nähe hin. In Ausnahmefällen können auch geeignete organisatorische Maßnahmen die räumliche Nähe herstellen.

3. Zeitliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

Zeitliche Nähe herstellen

Sicherheitsbeauftragte sollen den Unternehmer und die Führungskräfte bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unterstützen. Dies setzt voraus, dass die in den jeweiligen Arbeitsbereichen zuständigen Sicherheitsbeauftragten zur selben Arbeitszeit wie die sonstigen Beschäftigten, also in derselben Arbeitsschicht, tätig sind.

4. Fachliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

Fachliche Nähe gewährleisten

Ein wirksames Tätigwerden der Sicherheitsbeauftragten setzt ihre fachliche Nähe für den Arbeitsbereich der Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich voraus. Die notwendige fachliche Nähe ist z. B. gegeben, wenn die Sicherheitsbeauftragten und die Beschäftigten dauerhaft gleiche oder ähnliche Tätigkeiten ausüben. Zur fachlichen Nähe für die Sicherheitsbeauftragten gehört auch die Kenntnis der Mitarbeiterstruktur im Zuständigkeitsbereich, insbesondere im Hinblick auf Qualifizierung und Sprache. Die Kenntnis der Gefähr-

dungsbeurteilung im Zuständigkeitsbereich des Sicherheitsbeauftragten ist hierfür Grundvoraussetzung.

5. Anzahl der Beschäftigten

Die Wirksamkeit der Sicherheitsbeauftragten hängt auch von der Anzahl der Beschäftigten ab. Zu beachten ist, dass bei der Anzahl der Beschäftigten über § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VII auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 SGB VII Versicherten zu berücksichtigen sind (Lernende, Kinder, Schüler, Studierende sowie ehrenamtlich tätige Versicherte).

Fazit: Alle zuvor angeführten Kriterien müssen gleichrangig erfüllt sein. Der Unternehmer legt auf der Grundlage der genannten Kriterien die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten betriebsbezogen fest. Im Regelfall legen Unternehmen dies nach einer Diskussion im Arbeitsschutzausschuss fest, weil damit alle betrieblichen Akteure des Arbeitsschutzes eingebunden sind.

*Gleichrangige
Kriterien­erfüllung*

Praxishilfe

Zur konkreten Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten bietet sich der Arbeitsschutzausschuss an. Dort kann die Ermittlung zielgerichtet erfolgen. Nachfolgend ein beispielhaftes Vorgehen, wobei natürlich auch ein abweichendes Vorgehen ziel­führend sein kann:

In einem **ersten Schritt** könnten z. B. Lagepläne, Unterlagen über die Betriebsstruktur, Schichtsysteme sowie über die Beschäftigtenzahlen bereitgestellt werden.

*Informationen
bereitstellen*

- Tätigkeitsbereiche festlegen* Anhand dieser Unterlagen, insbesondere anhand der Lagepläne sowie der Unterlagen über die Betriebsstruktur, könnten im **zweiten Schritt** die Tätigkeitsbereiche für die Sicherheitsbeauftragten festgelegt werden. Ziel ist es, unterschiedliche Arbeitsbereiche oder unterschiedliche Gebäude für jeweils eine(n) Sicherheitsbeauftragte(n) als Tätigkeitsbereich festzulegen. Hierbei sind die notwendige fachliche und räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten sowie die Beschäftigtenzahl zu berücksichtigen, wobei die Größe der jeweils von einem Sicherheitsbeauftragten zu betreuende Beschäftigtengruppe – in Abhängigkeit von den Gefährdungen – gewählt werden sollte. Grundsätzlich gilt: Je höher das Gefährdungspotenzial, umso niedriger die zu betreuende Beschäftigtengruppe pro Sicherheitsbeauftragtem und umso notwendiger die Bestellung zusätzlicher Sicherheitsbeauftragter. Gleiches gilt bei deutlich unterschiedlichen fachlichen Tätigkeiten in einem Arbeitsbereich, bei denen ein Sicherheitsbeauftragter allein nicht auf alle dort Tätigen einwirken kann. Bei der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte voll zu berücksichtigen.
- Anzahl festlegen* Im **dritten Schritt** könnte anhand des Schichtsystems festgelegt werden, wie viele Sicherheitsbeauftragte pro Schicht für jeden der (im zweiten Schritt festgelegten) Tätigkeitsbereiche tätig werden sollen. Hier ist mithin die zeitliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu berücksichtigen.
- Soll-Ist-Vergleich* Vergleicht man im **vierten Schritt** die Anzahl der bisher im Betrieb vorhandenen Sicherheitsbeauftragten (Ist) mit der in den Schritten 1 bis 3 ermittelten notwendigen Anzahl und Verteilung der Sicherheitsbeauftragten (Soll), wird der Handlungsbedarf des Betriebs ersichtlich.

Führt die im vierten Schritt durchgeführte Ermittlung zu einem Mehrbedarf, sind im letzten Schritt konkrete Maßnahmen einzuleiten, d. h. weitere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

Konsequenzen

Zur konkreten Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten für Betriebe und Bildungseinrichtungen haben die DGUV sowie einige Unfallversicherungsträger bereits konkrete Hilfestellungen erarbeitet. Diese sind im jeweiligen Internetauftritt abrufbar. Hierbei werden neben den Rechtsgrundlagen Hinweise zur optimalen Einarbeitung der Sicherheitsbeauftragten ebenso wie Erläuterungen zu den betrieblichen Randbedingungen sowie zu den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Sicherheitsbeauftragte gegeben. Dort und in der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ findet sich auch ein Muster für die Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten.

Konkrete Hilfestellungen der DGUV

2/7.2.6 Neuerungen zu § 26 „Zahl und Ausbildung der Ersthelfer“

In § 26 neu aufgenommen wurde die Regelung, dass als Ersthelfer auch solche Personen eingesetzt werden dürfen, die über eine sanitätsdienstliche oder rettungsdienstliche Ausbildung oder über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Als fortgebildet gelten diese Personen, wenn sie regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlich sanitäts-/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Den Unternehmen dürften diese Anpassungen entgegentommen, zumal die Beschäftigten häufig pri-

Erweiterte Zulassung von Ersthelfern

vat in Rettungs- und Hilfsorganisationen oder als Übungsleiter in Sportvereinen tätig sind und die so erworbenen Kenntnisse der Ersten Hilfe ohne viel Bürokratie im Betrieb einsetzen können.

Revision der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung

Neue Entwicklungen und Erkenntnisse

In den letzten Jahren haben sich in den verschiedenen Themenfeldern, u. a. im Bereich der Reanimation, deutliche Vereinfachungen ergeben. Gleichzeitig deuten verschiedene wissenschaftliche Studien darauf hin, dass die Fülle der insbesondere für die Grundausbildung vorgesehenen Themen negative Auswirkungen auf die mittel- bis langfristige Verfügbarkeit der Kenntnisse bei den Teilnehmern hat.

Grundlegende Revision der Aus- und Fortbildung

Sowohl die Unfallversicherungsträger, als auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, sprechen sich aus o. g. Gründen für eine Revision der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung aus. Die Erste-Hilfe-Ausbildung wird ab 01.04.2015 auf neun Unterrichtseinheiten (UE) gestrafft, und es wird der Umfang der regelmäßigen, in Zeitabständen von zwei Jahren erforderlichen Fortbildung auf neun Unterrichtseinheiten (UE) ausgeweitet.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung fokussiert sich deshalb zukünftig auf die Vermittlung der lebensrettenden Maßnahmen und einfacher Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie grundsätzlicher Handlungsstrategien. Dies bedeutet einen Verzicht auf zu hohe Detailgenauigkeit der Anweisungen und einen Verzicht auf überflüssige medizinische Informationen bei gleichzeitiger didaktischer Optimierung. Die Erste-Hilfe-Fortbildung ist deutlich zielgruppenorientierter gestaltet. Hierfür stehen optionale Themen zur Verfügung, die anhand des spezifischen Bedarfs bzw. der Anforderungen der Teil-

nehmer/Unternehmen ausgewählt werden können. Auch Erste-Hilfe-Maßnahmen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder können dann im Rahmen der Fortbildungen abgedeckt werden.

Die wesentlichen Neuerungen auf einen Blick:

- Praxisanteil in der Aus- und Fortbildung wird in den Vordergrund gerückt, um Verfügbarkeit der Kenntnisse zu erhöhen;
- Zeitaufwand für die Ausbildung reduziert sich durch kompakte Gestaltung auf einen Tag;
- Aufwertung der Fortbildung.

Einen Überblick über Inhalte der neuen Aus- und Fortbildung enthält die nachfolgende Aufstellung. Die endgültigen Ausbildungsinhalte werden ggf. mit geringfügigen Anpassungen Eingang in den zurzeit in Überarbeitung befindlichen DGUV Grundsatz 304-001 „Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe“ (bisher BGG/GUV-G 948) finden.

*DGUV Grundsatz
304-001*

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Ursprünglich sollten in den Entwurf der DGUV Vorschrift 1 auch die Regelung der nachgehenden Vorsorge bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen sowie Maßnahmen bei beruflicher Strahlenexposition aufgenommen werden. Mit der am 31.10.2013 in Kraft getretenen Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) wurde nun jedoch auch eine entsprechende Regelung in der ArbMedVV verankert. Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge finden sich daher in der DGUV Vorschrift 1 nicht mehr.

ArbMedVV

Inkraftsetzung der DGUV Vorschrift 1 Die DGUV Vorschrift 1 wird inhaltlich einheitlich und ohne Unterschiede von allen Unfallverhütungsträgern für ihren Zuständigkeitsbereich in Kraft gesetzt. Ein einheitliches Datum des Inkrafttretens gibt es jedoch nicht. So ist die Vorschrift z. B. bei der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW) bereits zum 01.08.2014 in Kraft getreten, bei anderen UV-Trägern wird sie Anfang 2015 in Kraft treten. Zeitgleich mit Inkrafttreten der neuen DGUV Vorschrift 1 treten die GUV-V A1 und die BGV A1 außer Kraft. Mit der zugehörigen DGUV Regel „Grundsätze der Prävention“ als Arbeitshilfe zur neuen Vorschrift werden die bisherigen Regeln GUV-R A1 und die BGR A1 zurückgezogen, ganz im Sinne eines schlanken Vorschriften- und Regelwerks.

2/7.3 Neue Betriebssicherheitsverordnung 2015

Die seit ihrem Erlass im Jahr 2002 im Wesentlichen unveränderte Betriebssicherheitsverordnung wird neu gefasst. Die Bundesregierung hat am 27.08.2014 den Entwurf der neu gefassten Betriebssicherheitsverordnung veröffentlicht. Der Bundesrat hat daraufhin in seiner 928. Sitzung am 28.11.2014 zugestimmt, allerdings unter der Voraussetzung, dass noch einige Änderungen mitberücksichtigt werden.

Inkrafttreten:
01.06.2015

Diese 89 Änderungen wurden beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in den Text der zuvor vorgestellten neuen Betriebssicherheitsverordnung eingearbeitet. Die finale Fassung der Verordnung wurde dann auf der Kabinettsitzung der Bundesregierung am 06.01.2015 zur endgültigen Zustimmung vorgelegt. Die neue Verordnung wird nun Ende Januar/Anfang Februar 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. In Kraft treten wird sie am 01.06.2015. Bis dahin müssen die Neuerungen im Betrieb umgesetzt werden.

Anders als ursprünglich im Referentenentwurf geplant wird die neue Verordnung zwar konzeptionell, strukturell und sprachlich neu gestaltet, allerdings nicht unter dem Namen „Arbeitsmittel- und Anlagensicherheitsverordnung (ArbmittV)“ erscheinen. Der neue Langtitel „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln“ ersetzt das zuvor deutlich umständlichere Wortungetüm „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und

BetrSichV 2015

über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“, das vertraute Kürzel Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bleibt.

Neuregelung in Form einer Artikelverordnung

Wegen der umfassenden strukturellen Änderungen erfolgt die Neuregelung nicht in Form einer Änderung der BetrSichV 2002, sondern durch eine Artikelverordnung (Artikel 1) unter dem Titel „Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen“, die sich wie folgt gliedert:

- Artikel 1: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV),
- Artikel 2: Änderung der Gefahrstoffverordnung,
- Artikel 3: Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

Zielsetzung

Grundlegende Rechts- und Strukturreform

Ziel der Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung ist es, der bestehenden Betriebssicherheitsverordnung eine grundlegende, systematische Rechts- und Strukturreform zuzuführen, und zwar

- zur Beseitigung inzwischen bekannt gewordener erheblicher rechtlicher und fachlicher Mängel,
- zur systematisch besseren Umsetzung von EU-Recht,
- zum Abbau von Standard- und Bürokratiekosten,
- zur Beseitigung von Doppelregelungen insbesondere beim Explosionsschutz und bei der Prüfung von Arbeitsmitteln,
- zur besseren Anpassung an Schnittstellen zu anderen Rechtsvorschriften, insbesondere an das für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln auf dem Markt

geltende Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die darauf gestützten Rechtsverordnungen,

- zur konkreten Ausrichtung auf das tatsächliche Unfallgeschehen und
- zur leichteren Anwendbarkeit durch die Arbeitgeber und Anlagenbetreiber.

Begründung

Die neu gefasste Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV, Artikel 1 der Artikelverordnung) dient der Verbesserung des Arbeitsschutzes bei der Verwendung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte und des Schutzes Dritter beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen.

*Arbeitsschutz
verbessern*

Insgesamt wird die neue Verordnung konzeptionell, strukturell und sprachlich neu gestaltet, um die Anwenderfreundlichkeit zu verbessern. Ihre Struktur wurde anderen Rechtsverordnungen angepasst, u. a. auch, um eine bessere Umsetzung des EU-Rechts zu ermöglichen. Regelungen werden verstärkt unter inhaltlichen Gesichtspunkten zusammengefasst (z. B. Grundpflichten, erweiterte Pflichten, Instandhaltung und Betriebsstörungen).

*Anwender-
freundlichkeit
verbessern*

Bei der Neufassung konzentrierte man sich besonders auch darauf, den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) die Anwendung der Regelungen bei Arbeitsmitteln zu erleichtern und die Beschäftigungsfähigkeit älterer Menschen zu verbessern.

KMU

Deutlich stellt die neue Vorschrift außerdem heraus, dass auch der Bestand von Arbeitsmitteln der regelmäßigen Gefährdungsbeurteilung unterliegt (und damit auch einer Nachrüstung bei Bedarf).

*Doppelte
Regelungen*

Doppelte Regelungen beim Explosionsschutz und bei der Prüfung von Arbeitsmitteln, die bisher den Leseaufwand unnötig vergrößerten oder Verwirrung stifteten, wurden beseitigt – sowohl innerhalb der Betriebssicherheitsverordnung als auch im Vergleich zu anderen Rechtsvorschriften wie etwa der Gefahrstoffverordnung oder dem neuen Gewässerschutzrecht des Bundes (AwSV).

*Größere
Praxisnähe*

Zudem ist die neue BetrSichV noch mehr auf das reale Unfallgeschehen ausgerichtet. Sie fokussiert sich auf besondere Unfallschwerpunkte, insbesondere bei der Instandhaltung, bei besonderen Betriebszuständen, Betriebsstörungen und Manipulationen. Erstmals enthält die Verordnung außerdem spezielle Vorgaben zur alters- und alterngerechten Gestaltung sowie zu ergonomischen und psychischen Belastungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln.

Die neue Struktur*Allgemeine
Anforderungen*

Mit der Reform ist die BetrSichV 2015 auch neu strukturiert worden. Sie gliedert sich nach dem bisherigen Stand der Dinge in fünf (Erstfassung: vier) Abschnitte. Hinzu kommen drei (Erstfassung: fünf) Anhänge. Allgemeine, also für alle Arbeitsmittel geltende Anforderungen sind nun im sog. „verfügenden Teil“ zu finden.

Die fünf Abschnitte

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
2. Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen
3. Zusätzliche Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen
4. Vollzugsregelungen und Ausschuss für Betriebssicherheit

5. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Schlussvorschriften

Die speziellen Anforderungen für bestimmte Arbeitsmittel wiederum sind den Anhängen zu entnehmen:

Spezielle Anforderungen für bestimmte Arbeitsmittel

1. Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
2. Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen
3. Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

So enthält Anhang 3 konkrete Prüfvorschriften für „besonders gefährliche Arbeitsmittel“: Krane, Flüssiggasanlagen und maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik. Dieser neue Anhang kann künftig um weitere besonders prüfpflichtige Arbeitsmittel ergänzt werden, sofern neue entsprechende Erkenntnisse vorliegen. Damit wurde das Thema „Prüfungen“ in der neuen BetrSichV deutlich aufgewertet.

Neuregelungen der neuen Verordnung im Detail

Wesentliche Änderungen sind:

- Die Gefährdungsbeurteilung als zentrales Element für die Festlegung von Schutzmaßnahmen gilt nunmehr – wie von allen Beteiligten gewünscht – auch für diejenigen überwachungsbedürftigen Anlagen, bei denen ausschließlich andere Personen („Dritte“ i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 ProdSG) gefährdet sind. Die im Ausschuss für Betriebssicherheit dazu bisher gewählte verordnungswidrige Interpretation der „sicherheitstechnischen Bewertung“ (TRBS 1111) wird obsolet und durch das im Arbeitsschutz übliche Instrument der Gefährdungsbeurteilung ersetzt. Die neue BetrSichV 2015 besagt eindeutig,

Gefährdungsbeurteilung überwachungsbedürftiger Anlagen

dass die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig zu überprüfen ist und dass Schutzmaßnahmen bei Bedarf angepasst werden müssen. Das bedeutet auch: Die Frage des Bestandsschutzes, die bei älteren Arbeitsmitteln bisher immer wieder zu Schwierigkeiten führte, dürfte damit gelöst sein.

Einheitliche Anforderungen für Arbeitsmittel und Anlagen

- Die materiellen Anforderungen des zweiten Abschnitts der BetrSichV 2002 gelten nunmehr auch für überwachungsbedürftige Anlagen, bei denen ausschließlich andere Personen („Dritte“ i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 ProdSG) gefährdet sind. Damit gelten – unabhängig vom Schutzziel – einheitliche Anforderungen für alle Arbeitsmittel und Anlagen. Hierdurch wird auch die Möglichkeit für eine einheitliche Regelsetzung im Ausschuss für Betriebsicherheit eröffnet. Die materiellen Anforderungen werden beibehalten, jedoch als Schutzziele formuliert. Diese gelten für alte, neue und selbst hergestellte Arbeitsmittel gleichermaßen, sodass es keiner besonderen – bisher strittigen – Bestandsschutzregelung bedarf. Vielmehr muss der Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung eigenverantwortlich selbst entscheiden, ob ggf. Nachrüstmaßnahmen erforderlich sind.

Bereitstellung und Prüfung binnenmarktkonformer Arbeitsmittel

- Die Arbeitgeberpflichten bei der Bereitstellung und Prüfung binnenmarktkonformer Arbeitsmittel werden klarer gefasst; die bisher unklare Unterscheidung zwischen Änderung und wesentlicher Veränderung entfällt.

Besonders prüfpflichtige Arbeitsmittel und Anlagen

- Die Prüfpflichten für besonders prüfpflichtige (weil besonders gefährliche) Arbeitsmittel und Anlagen werden in Anlehnung an die vor 2002 geltenden Einzelverordnungen anlagenbezogen zusammengefasst und transparent in Anhängen zur Verordnung dargestellt. Mit dem neuen Anhang 3 wird

2/7 Aktuelles aus dem Arbeitsschutz

konzeptionell die Möglichkeit eröffnet, vom Ausschuss für Betriebssicherheit neu identifizierte besonders prüfpflichtige Anlagen mit minimalem Aufwand in die Verordnung aufzunehmen. Weiterhin wird die bisher fehlende Zielbestimmung von Prüfungen beschrieben.

- Die bisher missverständlich umgesetzten Prüfpflichten der Richtlinie 1999/92/EG im Explosionsschutz werden rechtlich einwandfrei ausgestaltet. *Prüfpflichten im Explosionsschutz*
- Für Aufzugsanlagen, mit denen Personen befördert werden, soll künftig eine einheitliche Prüffrist von zwei Jahren gelten. Dies gilt auch für Aufzugsanlagen, die nach der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht werden und für die bisher eine Prüffrist von vier Jahren galt. Die ZÜS kann eine kürzere Prüffrist bewirken, wenn sie die Sicherheit einer Aufzugsanlage nicht für einen Zeitraum von zwei Jahren prognostizieren kann. Im Streitfall entscheidet die zuständige Behörde. Dies ist z. B. bei älteren oder schlecht gewarteten Aufzugsanlagen relevant. Nach Angaben der ZÜS weisen über 50 % der Aufzugsanlagen Mängel auf. Daher soll künftig größeren Wert auf die Instandhaltung von Aufzugsanlagen gelegt werden. Die neu konzipierte Zwischenprüfung ist im Rahmen der Instandhaltung durchzuführen. Sie kann künftig auch von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden. *Einheitliche Prüffrist für Personenaufzüge*
- Nach Erhebungen der ZÜS wird derzeit eine wesentliche Zahl von Aufzugsanlagen (ca. 200.000 von ca. 700.000) nicht den vorgeschriebenen Prüfungen zugeführt. Die neue Betriebssicherheitsverordnung 2015 geht darauf ein, indem die Anforderungen an die Instandhaltung und an Prüfungen deutlich verbessert wurden. Daher soll für Aufzugsanlagen eine „Prüfplakette“ (vergleichbar mit der Kfz-Prüfplakette) für Aufzugsanlagen *„Prüfplakette“ für Aufzugsanlagen*

kette) in Form eines Hinweises auf den nächsten Prüftermin verpflichtend eingeführt werden, wie sie schon freiwillig in vielen geprüften Aufzügen angebracht wird. Im Übrigen sind Aufzeichnungen über Prüfungen künftig auch in elektronischer Form möglich. Dies bedeutet, dass die Prüfaufzeichnungen nicht zwingend unmittelbar bei der jeweiligen Anlage vorgehalten werden müssen.

Vorschriften zur Instandhaltung

- Die Vorschriften zur Instandhaltung werden sowohl im Hinblick auf den sicheren Zustand der Arbeitsmittel als auch im Hinblick auf die Instandhaltungstätigkeit selbst verbessert; damit wird ein bisheriger Schwerpunkt des Unfallgeschehens stärker berücksichtigt.

Einführung einer Ersetzensregel

- Doppelregelungen bei der Prüfung von Arbeitsmitteln werden beseitigt, und eine rechtliche Ersetzensregel wird eingeführt; dies gilt auch für überwachungsbedürftige Anlagen und betrifft dabei insbesondere den Explosionsschutz.

Erleichterungen für Arbeitgeber

- Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1–4 kann der Arbeitgeber bestimmte Erleichterungen in Anspruch nehmen, z. B. bei der bestimmungsgemäßen Verwendung einfacher Arbeitsmittel; dies soll die praktische Anwendung der Verordnung v. a. in KMU erleichtern und der Bedeutung des EG-Binnenmarkts Rechnung tragen.

Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

- Die Möglichkeit, überwachungsbedürftige Anlagen anstelle von einer externen Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) durch den Arbeitgeber („Betreiber“) in eigener Verantwortung zu prüfen, wird erweitert; dies entspricht auch der Intention der EG-Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie 2009/104/EG. Durch die Änderungen können zusätzlich unternehmenseigene ZÜS zugelassen werden. Weiterhin

können durch höhere Qualifikationsanforderungen an zur Prüfung befähigte Personen des Arbeitgebers in Verbindung mit einem deutlich verbesserten Prüfkonzep mit vorgeschriebenen Prüffristen auch bestimmte ZÜS-Prüfungen im Explosionsschutz in Arbeitgeberverantwortung zurückverlegt werden. Wie bisher kann der Arbeitgeber aber auch eine ZÜS mit der Prüfung beauftragen.

- Bezüglich der Prüfungen im Explosionsschutz werden die Regelungen ganz neu gestaltet und sollen dazu beitragen, die Arbeitssicherheit in diesem Bereich zu verbessern. So werden erstmals auch die hohen Anforderungen an die Prüfer direkt in der Verordnung selbst festgelegt. Für Lager- und Füllanlagen für brennbare Flüssigkeiten wiederum sind Prüfungen im neuen Gewässerschutzrecht des Bundes (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV) vorgeschrieben. Die partielle Doppelregelung zum Explosionsschutz in der BetrSichV 2002 wird beseitigt. Da die Explosionsgefährdung primär vom Gefahrstoff ausgeht, erfolgen die Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung von Schutzmaßnahmen zum Explosionsschutz nunmehr ausschließlich nach der Gefahrstoffverordnung. Dasselbe gilt für die Dokumentation dieser Gefährdungsbeurteilung. Dazu gehört künftig auch das Explosionsschutzdokument. Dabei wird den EU-rechtlich dazu vorgegebenen besonders präzisen Anforderungen Rechnung getragen, und bisherige Missverständnisse hinsichtlich einer zusätzlichen und eigenständigen Dokumentation speziell für den Explosionsschutz werden ausgeräumt. Die bisherigen Dokumentationen können jedoch beibehalten werden. Für die Vermeidung von explosionsfähigen Atmosphären bei der Verwendung von Arbeitsmitteln gilt schon jetzt nicht die BetrSichV, sondern die Gefahrstoff-

*Beseitigung der
Doppelregelung
im Ex-Schutz*

verordnung (siehe § 3 Abs. 2 BetrSichV 2002). Die Gefahrstoffverordnung enthält bereits jetzt die notwendigen, auch arbeitsmittel- und anlagenbezogenen Anforderungen zur Vermeidung und Beseitigung von Stofffreisetzungen (siehe z. B. § 6 Abs. 1 Nr. 5, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 4 und § 11 GefStoffV sowie Anhang I).

Weiterhin enthält die Novelle einige Klarstellungen, wie u. a.:

*Betriebliche
Beschäftigungs-
vertretungen*

- Der Hinweis, dass den betrieblichen Beschäftigtenvertretungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz bzw. den Personalvertretungsgesetzen der Länder umfangreiche Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- und Informationsrechte im Arbeitsschutz zustehen, ist entbehrlich. Demgegenüber fehlt eine Ermächtigungsgrundlage, um betriebsverfassungsrechtliche und personalvertretungsrechtliche Regelungen in der BetrSichV zu treffen. Die Pflicht zur Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen könnte demnach allenfalls die Wirkung eines deklaratorischen Hinweises auf die bestehenden Rechte entfalten. Ein solcher Hinweis ist somit entbehrlich.

*Automatische Si-
cherheitssysteme
für Maschinen-
anlagen*

- In vielen Fällen ist die zwingende Verpflichtung zur Vorschaltung eines automatisch ansprechenden Sicherheitssystems für Maschinenanlagen praktisch nicht realisierbar (z. B. großflächige Maschinenanlagen). Geeignete automatisch ansprechende Sicherheitssysteme für derartige Fälle sind nicht bekannt. Es ist daher notwendig, für diese Fälle die Sicherheit durch ausreichende Warnung und Verständigung vor dem Ingangsetzen in Verbindung mit der Möglichkeit der Verhinderung des Ingangsetzens oder des Entziehens von den Gefährdungen zu gewährleisten (insofern dies erforderlich ist). Durch die Änderung wird sichergestellt, dass Ma-

2/7 Aktuelles aus dem Arbeitsschutz

schinen und Maschinenanlagen, die ordnungsgemäß gemäß der 9. ProdSV in Verkehr gebracht werden, ohne weitere Nachrüstungen mit einem automatisch ansprechenden Sicherheitssystem als Arbeitsmittel verwendet werden können.

- Es wird klargestellt, dass ein unbeabsichtigtes Eingeschlossensein von Personen in Arbeitsmitteln unzulässig ist und dass beim beabsichtigten Eingeschlossensein im Notfall die Befreiung in angemessener Zeit sicherzustellen ist. Gemäß der Verordnung hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Maßnahmen getroffen werden, damit Beschäftigte nicht in Arbeitsmittel eingeschlossen und im Notfall in angemessener Zeit befreit werden können. Es wäre nicht erforderlich, eine Befreiung in angemessener Zeit zu fordern, wenn ein Eingeschlossensein ohnehin unzulässig ist. Tatsächlich existiert jedoch eine Reihe von Arbeitsmitteln (bspw. Aufzugskabinen, Tauch- und Druckkammern, bestimmte Bedienstände etc.), bei denen ein Eingeschlossensein gewollt und zwingender, unverzichtbarer Bestandteil der Sicherheitsphilosophie des jeweiligen Arbeitsmittels ist und bleiben muss. Für ebendiese Arbeitsmittel ist es erforderlich, im Notfall Maßnahmen für eine Befreiung in angemessener Zeit zu fordern.

(Un-)Beabsichtigtes Eingeschlossensein

- Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass auch solche Arbeitsmittel erfasst werden sollen, die selbst beim Betrieb explosionsfähige Atmosphäre erzeugen und eben auch dort die entsprechenden Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Ein Bereich mit gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre kann auch durch die Verwendung eines Arbeitsmittels selbst entstehen, wie z. B. bei der Verwendung von Druckmaschinen oder im Inneren von Absauganlagen, beim Einsatz von Wärmeplat-

Explosionsfähige Atmosphäre erzeugende Arbeitsmittel

ten zur Veränderung des Fließverhaltens oder bei Härteverfahren.

Explosionsfähige Atmosphäre durch Instandhaltung

- Eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre kann auch im Rahmen der Instandhaltung auftreten und ist dementsprechend zu berücksichtigen. Mit der Ergänzung wird gerade auch für kleine und mittlere Unternehmen besonders herausgestellt, dass auch im Rahmen der Instandsetzung entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen sind.

Zugangssperren

- Zugangssperren müssen im Notfall nicht nur selbst gefahrlos selbsttätig öffnen, sondern der Bereich, der freigegeben wird, muss ebenfalls sicher und ohne weitere Gefahren sein. Ist dies nicht möglich, darf der Bereich nur über eine Notentriegelung freigegeben werden, wobei dann auf die noch bestehenden Gefahren hingewiesen werden muss.

Weisungsbefugnis von Koordinatoren

- Nach verschiedenen Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz sind Koordinatoren zu bestellen. Hierbei ist keine Weisungsbefugnis vorgesehen. Diese Forderung stellt einen Systembruch dar. Darüber hinaus ist bei einer mehrfachen Weisungsbefugnis durch den jeweiligen Arbeitgeber und den Koordinator weniger eine Verbesserung des Arbeitsschutzes als vielmehr ein Abgrenzungsproblem in der Kompetenz zu erwarten.

Aufstellbedingungen von Anlagen

- Unter anderem hängt die Sicherheit einer Anlage auch von den individuellen Aufstellbedingungen ab. Daher wird klargestellt, dass neben den bisherigen Anforderungen die Aufstellbedingungen ebenfalls bei der Prüfung zu berücksichtigen sind. Diese Bedingungen können nur vor Ort geprüft und auch nicht mit der Konformitätserklärung eines Herstellers abgedeckt werden.

- Bei der Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten besteht eine Gefährdung nicht allein durch die in ortsfesten Behältern gelagerten Flüssigkeiten, sondern vielmehr durch die insgesamt gelagerte Flüssigkeitsmenge. Deshalb ist in der Erlaubnis nicht nur die in ortsfesten, sondern auch die in den ortsbeweglichen Behältern insgesamt gelagerte Flüssigkeitsmenge zu berücksichtigen, auch wenn die einzelnen ortsbeweglichen Behälter nur vorübergehend gelagert werden.
- Nach § 6 Absatz 2 ArbSchG hat ein Arbeitgeber Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so schwer verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, lediglich zu erfassen. Die vorgesehene Anzeigeregulation geht darüber hinaus und ist bereits durch Vorschriften in § 193 SGB VII, wonach Mehrfertigungen der Unfallmeldungen an die Unfallversicherungsträger den zuständigen Behörden übersandt werden müssen, abgedeckt. Unfälle mit Verletzten und Schadensfälle, bei denen im Zusammenhang mit Überwachungsbedürftigen Anlagen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, sollten grundsätzlich immer angezeigt werden müssen, und nicht nur bei Erheblichkeit, was im Vollzug zu verschiedenen Auslegungen führen kann. Die hier vorgesehene Anzeigepflicht sollte wie bisher auf besonders gefährliche Arbeitsmittel beschränkt bleiben.
- Um den Prüfauftrag im Hinblick auf ein sicheres Arbeitsmittel zielgenau zu vergeben, muss der Arbeitgeber die Art und den Umfang der erforderlichen Prüfung ermitteln und festlegen. Die Ermittlung von Art und Umfang der notwendigen Prüfungen ist Grundlage für die Festlegung der Fristen von

*Lagerung
entzündbarer
Flüssigkeiten*

*Anzeigepflichtige
Unfälle*

Umfang der erforderlichen Prüfung

wiederkehrenden Prüfungen. Für die Sicherheit von Arbeitsmitteln ist daher diese Ermittlung und Festlegung von Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen eine entscheidende Voraussetzung und daher mit einer Ordnungswidrigkeit zu belegen.

Ermittlung und Festlegung der Prüffrist

- Falls die Verordnung keine entsprechenden Prüfvorgaben enthält, so sind die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen durch den Arbeitgeber zu ermitteln. Nur wenn dies erfolgt ist, kann festgestellt werden, ob ein Arbeitsmittel rechtzeitig geprüft wurde. Für die Sicherheit von Arbeitsmitteln ist diese Ermittlung und Festlegung der Prüffrist sehr entscheidend. Sie ist daher mit einer Ordnungswidrigkeit zu belegen.

Notfallmanagement bei Aufzugsanlagen

- Eine im Jahre 2013 in Nordrhein-Westfalen durchgeführte Überwachungsaktion hat erhebliche Mängel beim Notfallmanagement an Aufzugsanlagen festgestellt. Bei 32 % der überprüften Anlagen lagen kein Alarm- und Befreiungsplan oder andere Dokumente vor, in denen Details zur Befreiung im Notfall geregelt wurden. Daher muss, bevor ein Aufzug in Betrieb genommen wird, gewährleistet sein, dass der Notfallplan bereits erstellt und dem Notdienst zur Verfügung gestellt wurde. Diese Änderung führt zu einer Verbesserung der Sicherheit und einer besseren Überprüfbarkeit der Anforderungen durch die zuständigen Behörden und soll dazu beitragen, ein funktionierendes Notfallmanagement an Aufzugsanlagen sicherzustellen.

Personenumlaufaufzüge

- Es wird klargestellt, dass Personenumlaufaufzüge nur von Beschäftigten benutzt werden dürfen, die durch den betreibenden Arbeitgeber in die gefahrlose Benutzung eingewiesen worden sind.

- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind regelmäßig wiederkehrend auf einen sicheren Zustand und Explosionssicherheit zu prüfen. Ein Verzicht auf diese Prüfungen ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass für die Anlagen ein nach den jeweiligen Betriebsbedingungen angepasstes Instandhaltungskonzept erstellt und umgesetzt wird. Da sich im Laufe der Zeit durchaus die Betriebsbedingungen ändern können, ist es erforderlich, dass das Instandhaltungskonzept zusammen mit der wiederkehrenden Prüfung von einer unabhängigen Stelle auf ihre Aktualität und Wirksamkeit hin überprüft wird.
Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
- Die mit der Richtlinie 2010/35/EU festgelegten Prüfanforderungen für ortsbewegliche Druckgeräte sind ausreichend, sofern die ortsbeweglichen Druckgeräte üblicherweise verwendet werden. Bei ortsbeweglichen Druckgeräten, die atypisch verwendet werden (z. B. fest eingebaute Geräte mit wechselnden Belastungen), müssen die Prüfanforderungen wie für andere Druckanlagen erfüllt sein.
Atypische ortsbewegliche Druckgeräte

Bestellmöglichkeiten



Sicherheitshandbuch auf CD-ROM

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5734>**